

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 15. Juni 1956

31. Stück

- 115.** Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland.
- 116.** Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung des Ausflugsverkehrs.
- 117.** Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Brüssel und dem Königlich Belgischen Außenministerium über den Austausch von Gastarbeitnehmern.
- 118.** Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien betreffend die Regelung der Donauschifffahrt.
- 119.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wasserwirtschaftliche Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzwässer (Mur-Abkommen).

115. Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland.

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, von dem Wunsche beseelt, den Personenverkehr in den Grenzzonen zu erleichtern, haben folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel I

1. Die Grenzzone im Sinne dieses Abkommens umfaßt

in Österreich: Die Verwaltungsbezirke Rohrbach, Schärding, Grieskirchen, Ried, Braunau, Salzburg-Land, Salzburg, Hallein, St. Johann, Zell am See sowie jene Teile der Bundesländer Tirol und Vorarlberg, die nördlich der Linie Feldkirch, Illtal, Bludenz, Klosters, Arlbergpaß, Stanzertal, Landeck, Oberinntal, Innsbruck, Unterinntal, Wörgl, Brixental, Kitzbühel, St. Johann i. T., Fieberbrunn, Hochfilzen gelegen sind, einschließlich der Gemeinden Feldkirch, Bludenz, Landeck, Innsbruck, Schwaz, Wörgl und Kitzbühel;

und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland: Die Land-(Stadt-)kreise Wolfstein, Wegscheid, Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Altötting, Laufen, Berchtesgaden, Bad Reichenhall, Traunstein, Rosenheim, Bad Aibling, Miesbach, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Füssen, Kempten, Sonthofen, Lindau, Tettang, Überlingen, Stockach und Konstanz.

2. Nachträgliche Änderungen der Grenzzonen können von den vertragschließenden Teilen im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

Artikel II

1. Österreichische Staatsbürger und Deutsche, die seit sechs Monaten ihren ständigen Wohn-

sitz in einer der Grenzzonen haben, können eine Grenzkarte erhalten, die sie zum Betreten der jenseitigen Grenzzone berechtigt.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes in der Grenzzone können österreichische Staatsbürger und Deutsche eine Grenzkarte erhalten, wenn sie unter eine der nachstehenden Gruppen fallen:

- a) Personen, die in der Grenzzone Grundbesitz haben oder bewirtschaften sowie die in ihrem Haushalt lebenden Personen;
- b) Personen, deren Dienste in der gegenüberliegenden Grenzzone in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Ärzte, Hebammen, Geistliche);
- c) Personen, deren Arbeitsgebiet in der jenseitigen Grenzzone liegt;
- d) Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, deren Dienstbereich sich auf die Grenzzone erstreckt, sowie deren Familienangehörige.

3. Kinder unter 16 Jahren können in die Grenzkarte der Eltern eingetragen werden. Überschreiten sie die Grenze ohne ihre Eltern, müssen sie die Grenzkarte der Eltern, in der ihr Name eingetragen ist, mit sich führen. Auf Antrag des gesetzlichen Vertreters kann für Kinder unter 16 Jahren eine eigene Grenzkarte ausgestellt werden.

Artikel III

1. Personen, die weder Österreicher noch Deutsche sind, können im Einverständnis der beiderseitigen Ausstellungsbehörden eine Grenzkarte erhalten, wenn sie seit sechs Monaten ihren Wohnsitz in der Grenzzone haben und die Notwendigkeit ihres Grenzübertretes aus dringlichen beruflichen oder sonstigen triftigen persönlichen Gründen nachweisen können.

2. Die Grenzkarte berechtigt die in Absatz 1 genannten Personen erst dann zum Grenzübertritt, wenn sie von der zuständigen Behörde des Nachbarstaates gegengezeichnet ist. Die Ausstellungsbehörde hat in diesen Fällen die Grenzkarte vor ihrer Aushändigung durch Vermittlung der Grenzkontrollstellen der Behörde des Nachbarstaates zur Gegenzeichnung zu übersenden. Die Gegenzeichnung erfolgt gebührenfrei und ist, sofern keine Bedenken dagegen bestehen, innerhalb kürzester Frist vorzunehmen. Die gegengezeichneten Grenzkarten sowie diejenigen, deren Gegenzeichnung abgelehnt wird, sind den Ausstellungsbehörden durch Vermittlung der Grenzkontrollstellen mit tunlichster Beschleunigung zurückzusenden.

Artikel IV

Die vertragschließenden Teile werden sich innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten des Abkommens die mit der Ausstellung und Gegenzeichnung der Grenzkarte betrauten Behörden mitteilen.

Artikel V

1. An Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Erlangung einer Grenzkarte gemäß Art. II oder III gegeben sind, die aber weder eine Grenzkarte noch einen Reisepaß besitzen, kann ein Grenzschein ausgestellt werden.

2. Der Grenzschein wird mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Tagen ausgestellt; er darf nicht verlängert werden. Er berechtigt den Inhaber zum Grenzübertritt an allen zugelassenen Übergangsstellen auf der Hin- und Rückreise.

Artikel VI

1. Die Grenzkarten und Grenzscheine werden nach dem Muster der Anlage 1 bis 6 ausgestellt.

2. Die Grenzkarte kann für die Höchstdauer von einem Jahr ausgestellt und dreimal für die gleiche Dauer verlängert werden.

3. Die Grenzkarte berechtigt ihren Inhaber zum wiederholten Grenzübertritt an jeder amtlich zugelassenen Grenzübergangsstelle und zu einem Aufenthalt jeweils bis zu sieben Tagen in der Grenzzone des Nachbarstaates ohne besondere Aufenthaltserlaubnis. Das Verzeichnis der amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen ist in Anlage 7 angeschlossen.

4. Soweit es im Interesse der Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist, kann der Grenzübertritt auch außerhalb der amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen und der Aufenthalt auf längere Dauer gestattet werden. Ein entsprechender Vermerk ist in die Grenzkarte einzutragen.

5. Alle Personen, denen ein amtlicher Lichtbildausweis ausgestellt werden kann, müssen

diesen, wenn sie die Grenze überschreiten, mit sich führen.

6. Personen, die im Rahmen dieses Abkommens die Grenze überschreiten, unterliegen den am Aufenthaltsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den melde-, zoll- und devisenrechtlichen Vorschriften.

7. Die Grenzkarten der im Zollgrenzbezirk wohnhaften Personen werden mit dem Zusatz „Z. G. B.“ versehen.

Artikel VII

Die Organe des Sicherheits- und Zolldienstes sowie das Personal der öffentlichen Transportanstalten und der öffentlichen gemeinnützigen Betriebe, die die Grenze aus dienstlichen Gründen zu überschreiten haben, brauchen hierbei nur eine Dienstbestätigung vorzuweisen, aus der ihre Stellung und ihre Aufgabe hervorgeht.

Artikel VIII

Sanitätspersonen, Feuerwehrleute, Bergführer und Rettungsmannschaften können die Grenze zum Zwecke der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen, wie Epidemien, Feuersbrünsten und Naturkatastrophen ohne Grenzdokument an jeder Stelle überschreiten. Der Aufenthalt dieser Personen im Nachbarstaat darf sich nur auf die Dauer der Hilfeleistung erstrecken.

Artikel IX

1. Österreichische Staatsbürger und Deutsche, denen nach den paßrechtlichen Vorschriften ihres Heimatstaates die Ausstellung eines Reisepasses zu versagen ist, können auch keine Grenzkarte und keinen Grenzschein erhalten. Die oben in Artikel III genannten Personen können keine Grenzkarte und keinen Grenzschein erhalten, wenn bei ihnen Umstände vorliegen, die die Versagung eines Reisepasses an einen Staatsbürger des Staates, in dem sie wohnen, rechtfertigen würden.

2. Die ausstellenden Behörden haben die Grenzkarte einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausstellung nicht mehr vorliegen. Im Falle des Mißbrauches kann die Grenzkarte auf Zeit oder für dauernd entzogen werden. Die Behörde geht hierbei entweder von sich aus oder auf Antrag der Behörde des Nachbarstaates vor.

3. Bei schweren oder wiederholten Verstößen können die beiderseitigen zuständigen Behörden und Vollzugsbeamten die Grenzkarte auf der Stelle abnehmen. Die Behörde, die die abgenommene Grenzkarte ausgestellt hat, ist sofort unter Angabe der Gründe von der Abnahme zu verständigen.

Artikel X

Personen, denen eine Grenzkarte oder ein Grenzschein ausgestellt wurde, sind, auch wenn die Gültigkeit des Dokumentes bereits abgelaufen ist, von dem Staat, in dem sie das Dokument erhalten haben, zurückzuübernehmen.

Artikel XI

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder auf Grund außergewöhnlicher Umstände kann die Grenze für den Kleinen Grenzverkehr zeitweilig gesperrt werden. In solchen Fällen sind die Grenzbehörden des Nachbarstaates, wenn möglich, drei Tage bevor diese Maßnahme in Kraft tritt, zu benachrichtigen.

Artikel XII

Beim Überschreiten der Grenze werden keine Gebühren erhoben. Den vertragschließenden Teilen bleibt jedoch unbenommen, für die Aus-

stellung der Grenzdokumente angemessene Gebühren zu erheben.

Artikel XIII

1. Alle anderen auf den Kleinen Grenzverkehr zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bezüglichen Vereinbarungen sind aufgehoben.

2. Der Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr wird durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel XIV

1. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird durch Notenwechsel vereinbart werden.

2. Das Abkommen kann von den beiden vertragschließenden Teilen jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

.....
(Fortlaufende Nummer)

Grenzkarte

für den Kleinen Grenzverkehr zwischen Österreich und Deutschland

Zur Beachtung:

Die **deutsche Grenzzone** umfaßt die Land-(Stadt-)kreise Wolfstein, Wegscheid, Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Alötting, Laufen, Berchtesgaden, Bad Reichenhall, Traunstein, Rosenheim, Bad Aibling, Miesbach, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Füssen, Kempten, Sonthofen, Lindau, Tettang, Überlingen, Stockach und Konstanz.

Die Grenzkarte ist **nicht** übertragbar und berechtigt nicht zur Arbeitsannahme in Deutschland.

Der Verlust der Grenzkarte ist der Ausstellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird sie in Deutschland verloren, so hat sich der Inhaber unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden, die ihm eine Bestätigung über die Verlustanzeige ausstellt.

Die melde-, zoll- und devisarechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Personen, denen ein amtlicher Lichtbildausweis ausgestellt werden kann, haben diesen mitzuführen.

Der Mißbrauch der Grenzkarte ist strafbar und hat den Entzug der Grenzkarte zur Folge.

Seite 2

Name:
 Vorname:
 Beruf:
 geboren am in
 Staatsangeh.,
 wohnhaft in
, ist zum

wiederholten Grenzübertritt

und zum Aufenthalt in der deutschen Grenzzone bis zu
 7 Tagen berechtigt.

Gültig bis:
 Der Inhaber dieser Grenzkarte ist ausgewiesen durch

Nr., ausgestellt von
 am

in Begleitung von Kindern unter 16 Jahren:

1.
2.
3.

Ausstellungsort: am 19...

Ausstellende Behörde:



.....
 (Unterschrift)
 (Unterschrift des Inhabers)

Seite 3

1. Verlängert bis

Ausstellende Behörde:



2. Verlängert bis

Ausstellende Behörde:



3. Verlängert bis

Ausstellende Behörde:



Amtliche Vermerke:

Anlage 2(Fassung für in Österreich wohnhafte Ausländer
oder staatenlose Personen)

Seite 1

Seite 4 (bleibt leer)

.....
(Fortlaufende Nummer)

Grenzkarte

für den Kleinen Grenzverkehr zwischen Österreich und Deutschland

Zur Beachtung:

Die **deutsche Grenzzone** umfaßt die Land-(Stad-)kreise Wolfstein, Wegscheid, Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Alttötting, Laufen, Berchtesgaden, Bad Reichenhall, Traunstein, Rosenheim, Bad Aibling, Miesbach, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Füssen, Kempten, Sonthofen, Lindau, Tettang, Überlingen, Stockach und Konstanz.

Die Grenzkarte ist **nicht übertragbar** und **berechtigt nicht zur Arbeitsannahme** in Deutschland.

Der Verlust der Grenzkarte ist der Ausstellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird sie in Deutschland verloren, so hat sich der Inhaber unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden, die ihm eine Bestätigung über die Verlustanzeige ausstellt.

Die **melde-, zoll- und devisarechtlichen Vorschriften** sind **einzuhalten**.

Personen, denen ein amtlicher Lichtbildausweis ausgestellt werden kann, haben diesen mitzuführen.

Der Mißbrauch der Grenzkarte ist strafbar und hat den Entzug der Grenzkarte zur Folge.

Seite 2

Name:
 Vorname:
 Beruf:
 geboren am in Staatsangeh.,

 wohnhaft in
, ist zum

wiederholten Grenzübertritt

und zum Aufenthalt in der deutschen Grenzzone bis zu
 7 Tagen berechtigt.

Gültig bis:
 Der Inhaber dieser Grenzkarte ist ausgewiesen durch

Nr., ausgestellt von
 am
 in Begleitung von Kindern unter 16 Jahren:
 1.
 2.
 3.
 Ausstellungsort: am 19...

Ausstellende Behörde: Gegenzeichnende Behörde:



(Unterschrift)

(Unterschrift)

.....
 (Unterschrift des Inhabers)

Seite 3

1. Verlängert bis

Ausstellende Behörde:



2. Verlängert bis

Ausstellende Behörde:



3. Verlängert bis

Ausstellende Behörde:



Amtliche Vermerke:

.....
(Fortlaufende Nummer)

Grenzkarte

für den Kleinen Grenzverkehr zwischen Deutschland und Österreich

Zur Beachtung:

Die österreichische Grenzzone umfaßt die Verwaltungsbezirke Rohrbach, Schöding, Grieskirchen, Ried, Braunau, Salzburg-Land, Salzburg, Hallein, St. Johann, Zell am See sowie jene Teile der Bundesländer Tirol und Vorarlberg, die nördlich der Linie Feldkirch—Illtal—Bludenz—Klostertal—Arbergsch—Stanzertal—Landeck—Oberinntal—Innsbruck—Untertal—Wörgl—Brixental—Kitzbühel—St. Johann i. T.—Fieberbrunn—Hochfilzen liegen, einschließlich der Gemeinden Feldkirch, Bludenz, Landeck, Innsbruck, Schwaz, Wörgl, Kitzbühel.

Die Grenzkarte ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Arbeitsannahme in Österreich.

Der Verlust der Grenzkarte ist der Ausstellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird sie in Österreich verloren, so hat sich der Inhaber unverzüglich bei der nächsten Sicherheitsdienststelle zu melden, die ihm eine Bestätigung über die Verlustanzeige ausstellt.

Die melde-, zoll- und devisarechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Personen, denen ein amtlicher Lichtbildausweis ausgestellt werden kann, haben diesen mitzuführen.

Der Mißbrauch der Grenzkarte ist strafbar und hat den Entzug der Grenzkarte zur Folge.

Seite 2

Name:
 Vorname:
 Beruf:
 geboren am in Staatsangeh.,

 wohnhaft in
, ist zum

wiederholten Grenzübertritt

und zum Aufenthalt in der österreichischen Grenzzone bis zu 7 Tagen berechtigt.

Gültig bis:
 Der Inhaber dieser Grenzkarte ist ausgewiesen durch

Nr., ausgestellt von
 am
 in Begleitung von Kindern unter 16 Jahren:

1.
2.
3.

Ausstellungsort: am 19...
 Ausstellende Behörde:

Amts-
siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift des Inhabers)

Seite 3

1. Verlängert bis
 Ausstellende Behörde:

Amts-
siegel

2. Verlängert bis
 Ausstellende Behörde:

Amts-
siegel

3. Verlängert bis
 Ausstellende Behörde:

Amts-
siegel

Amtliche Vermerke:

Anlage 4

(Fassung für im Bundesgebiet wohnhafte Ausländer
oder staatenlose Personen)

Seite 1

Seite 4 (bleibt leer)

.....
(Fortlaufende Nummer)

Grenzkarte

für den Kleinen Grenzverkehr zwischen Deutschland und Österreich

Zur Beachtung:

Die österreichische Grenzzone umfaßt die Verwaltungsbezirke Rohrbach, Scharding, Grieskirchen, Ried, Braunau, Salzburg-Land, Salzburg, Hallein, St. Johann, Zell am See sowie jene Teile der Bundesländer Tirol und Vorarlberg, die nördlich der Linie Feldkirch—Illtal—Bludenz—Klostertal—Arlbergpaß—Stanzertal—Landeck—Oberinntal—Innsbruck—Untereinntal—Wörgl—Brixental—Kitzbühel—St. Johann i. T.—Fieberbrunn—Hochfilzen liegen, einschließlich der Gemeinden Feldkirch, Bludenz, Landeck, Innsbruck, Schwaz, Wörgl, Kitzbühel.

Die Grenzkarte ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Arbeitsannahme in Österreich.

Der Verlust der Grenzkarte ist der Ausstellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird sie in Österreich verloren, so hat sich der Inhaber unverzüglich bei der nächsten Sicherheitsdienststelle zu melden, die ihm eine Bestätigung über die Verlustanzeige ausstellt.

Die melde-, zoll- und devisaenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Personen, denen ein amtlicher Lichtbildausweis ausgestellt werden kann, haben diesen mitzuführen.

Der Mißbrauch der Grenzkarte ist strafbar und hat den Entzug der Grenzkarte zur Folge.

Seite 3

1. Verlängert bis
 Ausstellende Behörde:
 Gegenzeichnende Behörde:

2. Verlängert bis
 Ausstellende Behörde:
 Gegenzeichnende Behörde:

3. Verlängert bis
 Ausstellende Behörde:
 Gegenzeichnende Behörde:

Amtliche Vermerke:

Seite 2

Name:
 Vorname:
 Beruf:
 geboren am in Staatsangeh.,
 wohnhaft in
, ist zum

wiederholten Grenzübertritt

und zum Aufenthalt in der österreichischen Grenzzone bis zu
 7 Tagen berechtigt.

Gültig bis:
 Der Inhaber dieser Grenzkarte ist ausgewiesen durch

Nr., ausgestellt von
 am
 in Begleitung von Kindern unter 16 Jahren:
 1.
 2.
 3.
 Ausstellungsort: am 19...

Ausstellende Behörde:
 Gegenzeichnende Behörde:

..... (Unterschrift) (Unterschrift)
 (Unterschrift des Inhabers)

Name:
Vorname:
Beruf:
geboren am in Staatsangeh.,
.....
wohnhaft in
.....
ist in der Zeit bis zum

einmaligen Grenzübertritt

und zum Aufenthalt in der deutschen Grenzzone bis zu
3 Tagen berechtigt.

Der Inhaber dieses Grenzscheines ist ausgewiesen durch

Nr., ausgestellt von

in Begleitung von Kindern unter 16 Jahren:

1.
2.
3.

Ausstellungsort: am 19...

Ausstellende Behörde:



..... (Unterschrift des Inhabers)

.....
(Fortlaufende Nummer)

Grenzschein

für den Kleinen Grenzverkehr zwischen
Österreich und Deutschland

Zur Beachtung:

Die deutsche Grenzzone umfaßt die Land-(Stadt-)kreise
Wolfstein, Wagscheid, Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Alt-
ötting, Laufen, Berchtesgaden, Bad Reichenhall, Traunstein,
Rosenheim, Bad Aibling, Miesbach, Bad Tölz, Garmisch-
Partenkirchen, Füssen, Kempten, Sonthofen, Lindau, Tet-
teng, Überlingen, Stockach und Konstanz.

Der Grenzschein ist nicht übertragbar und berechtigt nicht
zur Arbeitsaufnahme in Deutschland.

Der Verlust des Grenzscheines ist der Ausstellungsbehörde
unverzüglich anzuzeigen. Wird er in Deutschland verloren,
so hat sich der Inhaber unverzüglich bei der nächsten Polizei-
dienststelle zu melden, die ihm eine Bestätigung über die
Verlustanzeige ausstellt.

Die melde-, zoll- und devisa-rechtlichen Vorschriften sind
einzuhalten.

Personen, denen ein amtlicher Lichtbildausweis ausgestellt
werden kann, haben diesen mitzuführen.

Der Mißbrauch des Grenzscheines ist strafbar und hat den
Entzug des Grenzscheines zur Folge.

Seite 2

Name:
 Vorname:
 Beruf:
 geboren am in
 Staatsangeh.,
 wohnhaft in

 ist in der Zeit bis zum

einmaligen Grenzübertritt

und zum Aufenthalt in der österreichischen Grenzzone bis zu 3 Tagen berechtigt.

Der Inhaber dieses Grenzscheines ist ausgewiesen durch

Nr., ausgestellt von

..... am

in Begleitung von Kindern unter 16 Jahren:

1.

2.

3.

Ausstellungsort: am 19...

Ausstellende Behörde:



..... (Unterschrift des Inhabers)

Seite 1

.....
 (Fortlaufende Nummer)

Grenzschein

für den Kleinen Grenzverkehr zwischen Deutschland und Österreich

Zur Beachtung:

Die österreichische Grenzzone umfaßt die Verwaltungsbezirke Rohrbach, Schärding, Grieskirchen, Ried, Braunau, Salzburg-Land, Salzburg, Hallein, St. Johann, Zell am See sowie jene Teile der Bundesländer Tirol und Vorarlberg, die nördlich der Linie Feldkirch—Illtal—Bludenz—Klostertal—Arlbergpaß—Stanzertal—Landeck—Oberinntal—Innsbruck—Unterinntal—Wörgl—Brixental—Kitzbühel—St. Johann i. T.—Fieberbrunn—Hochfilzen liegen, einschließlich der Gemeinden Feldkirch, Bludenz, Landeck, Innsbruck, Schwaz, Wörgl, und Kitzbühel.

Der Grenzschein ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Arbeitsannahme in Österreich.

Der Verlust des Grenzscheines ist der Ausstellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird er in Österreich verloren, so hat sich der Inhaber unverzüglich bei der nächsten Sicherheitsdienststelle zu melden, die ihm eine Bestätigung über die Verlustanzeige ausstellt.

Die melde-, zoll- und devisenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Personen, denen ein amtlicher Lichtbildausweis ausgestellt werden kann, haben diesen mitzuführen.

Der Mißbrauch des Grenzscheines ist strafbar und hat den Entzug des Grenzscheines zur Folge.

Verzeichnis der zugelassenen Grenzübergangsstellen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland

Bezeichnung des Grenzüberganges	Art des Überganges	zugelassener Grenzverkehr
Bundesland Oberösterreich		
Felsenhütt—Obernzell	Fähre	großer und kleiner
Haibach	Straße	großer und kleiner
Saming	Straße	großer und kleiner
Mariahilf	Straße	großer und kleiner
Ingling-Voglau	Straße	großer und kleiner
Achleiten-Rosenau	Straße	großer und kleiner
Passau (Bahnhof)	Bahn	großer und kleiner
Passau (Hafen)	Schiff	großer und kleiner
Wernstein—Neuburg a. I.	Seilfähre	kleiner
Schärding—Neuhaus a. I.	Straße	großer und kleiner
Suben—Hartkirchen	Rollfähre	kleiner
Obernberg—Egglfing	Dammweg	kleiner
Frauenstein—Ering	Dammweg	kleiner
Simbach (Straßenzollamt)	Straße	großer und kleiner
Simbach (Bahnhof)	Bahn	großer und kleiner
Ach—Burghausen	Straße	großer und kleiner
Ettenau—Tittmoning	Straße	großer und kleiner
Wildshut—Fridolfing	Rollfähre	kleiner
Lackenhäuser—Schwarzenberg	Straße	kleiner
Vorderanger—Breitenberg	Straße	kleiner
Hanging—Wegscheid	Straße	kleiner
Oberkappel—Bayrisch-Kappel	Straße	kleiner
Neustift—Gottsdorf	Straße	kleiner
Oberaschenberg—Linden	Straße	kleiner
Haselbach—Frohnau	Straße	kleiner
Hinternebelberg—Messnerschlag	Straße	kleiner
Hinterschiffl—Hirschberg	Straße	kleiner
Kriegswald—Gollnerberg	Straße	kleiner
Oberschwarzenberg—Lackenhäuser	Straße	kleiner
Bundesland Salzburg		
Oberndorf—Laufen	Straße	großer und kleiner
Salzburg (Bahnhof)	Bahn	großer und kleiner
Saalbrücke Rott—Freilassing	Straße	großer und kleiner
Siezenheim—Hausmoning	Straße	kleiner
Walserberg—Schwarzbach (Bundesstraße)	Straße	großer und kleiner
Walserberg—Schwarzbach (Autobahn)	Straße	großer und kleiner
Großgmain—Bayrisch-Gmain	Straße	großer und kleiner
Hangendenstein—Schellenberg	Straße	großer und kleiner
Dürrenberg—Zill	Straße	großer und kleiner
Hirschbühel—Hintersee	Straße	kleiner
Steinpaß—Melleck	Straße	großer und kleiner
Bundesland Tirol		
Kaltenbach bei Kössen—Reit im Winkel	Straße	großer und kleiner
Kössen—Schlechting	Straße	großer und kleiner
Wildbichl—Sachrang	Straße	großer und kleiner
Schwaigen—Windshausen	Straße	großer und kleiner
Erl—Reisach	Straße	großer und kleiner
Niederndorf—Oberaudorf	Straße	großer und kleiner
Kufstein, (Bahnhof)	Bahn	großer und kleiner

Bezeichnung des Grenzüberganges	Art des Überganges	zugelassener Grenzverkehr
Kufstein Klause—Kiefersfelden	Straße	großer und kleiner
Ursprung—Bäckeralm	Straße	großer und kleiner
Achenwald—Stuben	Straße	großer und kleiner
Achenwald—Fall	Straße	großer und kleiner
Hinterriß—Vorderriß	Straße	großer und kleiner
Scharnitz Straße—Mittenwald	Straße	großer und kleiner
Leutaschschanz—Mittenwald Leutasch	Straße	großer und kleiner
Scharnitz—Mittenwald	Bahn	großer und kleiner
Zugspitze—Schneeferner (Zugspitzeck)	Fußpfad	großer und kleiner
Ehrwaldschanz—Griesen	Straße	großer und kleiner
Ehrwald—Griesen	Bahn	großer und kleiner
Plansee—Linderhof	Straße	großer und kleiner
Pinswang—Füssen	Straße	großer und kleiner
Schönbichl—Pfronten-Steinach	Straße	großer und kleiner
Vils—Pfronten-Steinach	Bahn	großer und kleiner
Enge—Pfrontenried-Fallmühle	Straße	großer und kleiner
Vilsthal—Pfronten	Straße	kleiner
Schattwald—Unterjoch	Straße	kleiner
Schattwald—Oberjoch	Straße	großer und kleiner

Bundesland Vorarlberg

Springen—Ach	Straße	kleiner
Sulzberg—Hinterschweinhöf	Straße	kleiner
Hub—Neuhaus	Straße	kleiner
Weisenried—Scheidegg	Straße	kleiner
Hohenweiler—Niederstaußen	Straße	kleiner
Oberhochsteg—Rickenbach	Straße	kleiner
Unterhochsteg—Lindau-Ziegelhaus	Straße	großer und kleiner
Bregenz—Lindau	Bahn	großer und kleiner
Bregenz—Lindau	Schiff	großer und kleiner

Das vorliegende Abkommen wurde gemäß seinem Artikel XIV durch Notenwechsel zwischen der österreichischen Vertretung in Bonn und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland mit 1. Oktober 1954 in Kraft gesetzt.

Durch Notenwechsel vom 18. September 1954 wurde festgestellt, daß die Bestimmung des Artikels III, Ziffer 2, erster Satz, angesichts der Aufhebung der Sichtvermerkpflcht zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr anzuwenden ist; Grenzkarten bedürfen demnach nicht mehr der Gegenzeichnung der zuständigen Behörde des Nachbarstaates.

Weiters wurde durch Notenwechsel die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens auch auf das Bundesland Vorarlberg und den Landkreis Sonthgau mit Wirkung vom 1. Juni 1955 vereinbart.

Raab

116. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung des Ausflugsverkehrs.

Artikel 1

Zur Erleichterung des Ausflugsverkehrs über die gemeinsame Grenze wird ein Ausflugschein eingeführt.

Artikel 2

1. Ausflugscheine können für österreichische Staatsbürger und für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die einen amtlich ausgestellten, mit Lichtbild versehenen Personalausweis besitzen, ausgeben werden.

2. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahre können in den Ausflugschein eines Elternteiles oder in den Ausflugschein einer anderen, volljährigen Person eingetragen werden, wenn sie mit einer dieser Personen die Grenze überschreiten. Minderjährige zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre können auch einen eigenen Ausflugschein erhalten.

3. Für Gruppenreisen von mindestens fünf Personen können Sammelausflugscheine ausgestellt werden.

4. Die Ausstellung von Ausflugscheinen an Minderjährige und deren Eintragung in Ausflugscheine anderer Personen oder in Sammelausflugscheine bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Artikel 3

Die zuständigen österreichischen Sicherheitsdirektionen einerseits, und das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg und das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei anderseits, werden sich über die Dienststellen, die zur Ausstellung der Ausflugscheine berechtigt sind, gegenseitig unterrichten.

Artikel 4

Der Ausflugschein kann mit einer Geltungsdauer bis zu 30 Tagen ausgestellt werden. Er berechtigt die darin eingetragenen Personen zum mehrmaligen Grenzübertritt und zu einem Aufenthalt bis zur Dauer von jeweils fünf Tagen in der für den Kleinen Grenzverkehr festgelegten Grenzzone des Nachbarstaates. In begründeten Einzelfällen können die Behörden dieses Staates im Rahmen der Geltungsdauer des Ausflugscheines auch einen längeren Aufenthalt gestatten.

Artikel 5

1. Die Inhaber von Ausflugscheinen dürfen die Grenze nur über die amtlich zugelassenen Übergangsstellen überschreiten.

2. Um die Ausübung des Berg- und Wintersports zu erleichtern, können die zuständigen österreichischen Sicherheitsdirektionen und Finanzlandesdirektionen einerseits und das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei und die Oberfinanzdirektion München anderseits an bestimmten Grenzabschnitten den Grenzübertritt für Fußgänger mit Ausflugscheinen einvernehmlich auch außerhalb der zugelassenen Übergangsstellen gestatten. Personen, die die Grenze außerhalb der zugelassenen Übergangsstellen überschreiten, dürfen sich nur in den Grenzgebieten aufhalten, die von den erwähnten Behörden dafür festgelegt sind. Die Zoll- und Devisenvorschriften werden durch diese Regelung nicht berührt. Insbesondere dürfen die Inhaber von Ausflugscheinen in diesen Fällen nur Gegenstände des Reisebedarfes mit sich führen.

Artikel 6

Die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 gelten auch für Inhaber von Reisepässen, die zur Einreise in das Gebiet der beiden vertragschließenden Teile keines Sichtvermerkes bedürfen.

Artikel 7

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, alle von ihren Dienststellen mit Ausflugscheinen ausgestatteten Personen, die im Rahmen des Ausflugsverkehrs die gemeinsame Grenze überschritten haben, zurückzuübernehmen, auch wenn die Gültigkeit des Ausflugscheines bereits abgelaufen ist.

Artikel 8

Die innerstaatlichen Vorschriften über den Aufenthalt von Ausländern und das Recht der vertragschließenden Teile, Ausländern den Grenzübertritt zu verweigern, bleiben unberührt.

Artikel 9

1. Der Ausflugsverkehr kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder auf Grund außergewöhnlicher Umstände allgemein oder für bestimmte Grenzgebiete zeitweilig gesperrt werden. In solchen Fällen sind die Grenzbehörden des Nachbarstaates möglichst rechtzeitig zu verständigen.

2. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Österreichischen Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Mitteilung macht.

3. Dieses Abkommen tritt 14 Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Es kann mit einer

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 9 Abs. 3 am 24. Mai 1955 in Kraft getreten.

Raab

Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.

Bonn, den 10. Mai 1955.

Für die Österreichische Bundesregierung:

Rotter

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Berger

117.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Brüssel und dem Königlich Belgischen Außenministerium über den Austausch von Gastarbeitnehmern.

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT

BRÜSSEL
Zl. 17.593-A/55

Brüssel, am 20. Jänner 1956.

Eure Exzellenz!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz zur Kenntnis zu bringen, daß die Österreichische Bundesregierung, von dem Bestreben geleitet, die Zusammenarbeit mit Belgien auf sozialem Gebiete zu vertiefen, und von der Überlegung ausgehend, daß es vorteilhaft ist, den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen den beiden Ländern zum Zwecke der sprachlichen und beruflichen Fortbildung zu fördern, bereit ist, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit die nachstehenden Bestimmungen anzuwenden:

„Artikel 1.

(1) Dieses Abkommen findet auf Gastarbeitnehmer Anwendung, das heißt auf Angehörige eines der beiden Länder, die sich in das Gebiet des anderen Landes begeben, um ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse durch Annahme einer Beschäftigung bei einem Arbeitgeber zu vervollkommen.

(2) Gastarbeitnehmer können Männer und Frauen sein; sie können sowohl mit körperlichen als auch mit geistigen Arbeiten beschäftigt werden. Sie sollen grundsätzlich das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Artikel 2.

(1) Die Gastarbeitnehmer sind berechtigt, ein Arbeitsverhältnis unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedingungen einzugehen, jedoch unter Vorbehalt der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen, welche die Beschäftigung von Ausländern in gewissen Berufen regeln.

(2) Sofern ausländische Arbeitnehmer einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um einer Beschäftigung nachzugehen, verpflichten sich die beiden Länder, diese Genehmigung den Gastarbeitnehmern im Sinne dieses Abkommens zu erteilen.

Artikel 3.

(1) Die Zahl der Gastarbeitnehmer, die auf Grund dieses Abkommens in jedem der beiden Länder zugelassen werden können, darf im Laufe eines Jahres hundert nicht überschreiten.

(2) Die am 1. Jänner bereits im Gebiete eines der beiden Länder befindlichen Gastarbeitnehmer zählen nicht auf das Kontingent des laufenden Jahres. Die Zahl von hundert Gastarbeitnehmern für jedes Jahr kann, unabhängig von der Dauer der im vorhergegangenen Jahr erteilten Genehmigungen, erreicht werden.

(3) Das Kontingent kann in der Folge durch ein Übereinkommen abgeändert werden, das auf Vorschlag eines der beiden Vertragspartner spätestens am 1. Dezember für das folgende Jahr abzuschließen ist.

(4) Für den Fall, daß das vorgesehene Kontingent von einem der Länder nicht voll ausgenützt wird, darf die Zahl der Gastarbeitnehmer des anderen Landes nicht beschränkt werden. Es ist auch nicht gestattet, den nicht ausgenützten Teil eines Kontingents auf das folgende Jahr zu übertragen.

Artikel 4.

(1) Die Genehmigung zur Gastarbeit wird grundsätzlich für einen ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum gewährt und kann ausnahmsweise um sechs Monate verlängert werden.

(2) Den Gastarbeitnehmern ist es grundsätzlich verboten, in dem Gebiet des Landes, in dem die Gastarbeit stattgefunden hat, in der Absicht zu verbleiben, dort eine Arbeit anzunehmen.

Artikel 5.

Die Genehmigung zur Gastarbeit darf nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß der Gastarbeitnehmer keine andere entgeltliche Tätigkeit ausübt oder eine andere Beschäftigung annimmt als die, für welche die Genehmigung gegeben wurde.

Artikel 6.

(1) Die Gastarbeitnehmer dürfen nur zugelassen werden, wenn sich die Arbeitgeber, die sie zu beschäftigen wünschen, verpflichten, die Gast-

arbeitnehmer, sobald sie normale Dienste leisten, dort, wo Kollektivverträge bestehen, nach den in diesen Verträgen festgesetzten Tarifen und dort, wo solche Verträge nicht bestehen, nach den sonst geltenden Vorschriften oder in dem für den betreffenden Beruf ortsüblichen Ausmaß zu entlohnen.

(2) In allen anderen Fällen müssen sich die Arbeitgeber verpflichten, die Tätigkeit der Gastarbeitnehmer nach dem Wert ihrer Arbeitsleistung, zumindest aber in einem Ausmaß zu entlohnen, das es ihnen ermöglicht, für ihren Unterhalt aufzukommen.

Artikel 7.

(1) Die Gastarbeitnehmer genießen bezüglich der Anwendung der Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche die Sicherheit der Arbeit, die Arbeitshygiene und die Arbeitsbedingungen regeln, die gleiche Behandlung wie die Angehörigen des Landes, in dem der Beschäftigungsort liegt.

(2) Die Gastarbeitnehmer und ihre Arbeitgeber sind verpflichtet, die in Kraft stehenden Vorschriften der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, einzuhalten.

Artikel 8.

(1) Die Personen, die in den Genuß dieses Abkommens gelangen wollen, haben ihre Ansuchen an die Behörde zu richten, die in ihrem Lande mit der Sammlung der Ansuchen der Gastarbeitnehmer betraut ist. Sie haben gleichzeitig alle zur Prüfung ihres Ansuchens notwendigen Angaben zu machen.

(2) Die genannte Behörde hat zu prüfen, ob das Ansuchen unter Berücksichtigung des für das Jahr zur Verfügung stehenden Kontingents der entsprechenden Behörde des anderen Landes zu übermitteln ist.

(3) Die Ansuchen um Zulassung der belgischen Gastarbeitnehmeranwärter zu einer Gastarbeit in Österreich sind an das Arbeitsministerium in Brüssel, die Ansuchen der österreichischen Gastarbeitnehmeranwärter für Belgien an das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien zu richten. Die beiden Verwaltungsbehörden leiten sich die Ansuchen, die sie ihrerseits angenommen haben, unmittelbar zu.

(4) Die zuständigen Behörden der beiden Länder werden ihr möglichstes tun, um die Behandlung der Ansuchen in kürzester Frist sicherzustellen.

(5) Sobald die zuständige Behörde die Zulassung des ihr übermittelten Ansuchens beschlossen hat, teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Landes mit.

Artikel 9.

(1) Zur Erreichung des in dem vorliegenden Abkommen festgesetzten Zieles und um jenen Personen nach Möglichkeit zu helfen, die Gastarbeit wünschen, aber nicht in der Lage sind,

mit eigenen Mitteln einen Arbeitgeber zu finden, verpflichten sich die beiden Länder, die notwendigen Maßnahmen zur Beschaffung geeigneter Beschäftigungen zu ergreifen.

(2) Zu diesem Zwecke haben sich die Personen, die Gastarbeit wünschen, an die zuständige Behörde ihres Landes zu wenden, welche die Aufgabe hat, ihre Ansuchen der zuständigen Behörde jenes Landes zu übermitteln, in dem der Gastarbeitnehmer seine Gastarbeit auszuüben wünscht.

(3) Alle Formalitäten zum Zwecke der Arbeitsvermittlung sind für den Gastarbeitnehmer kostenlos.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens entbinden die Gastarbeitnehmer nicht von der Verpflichtung, die gesetzlichen Vorschriften der Länder über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern zu erfüllen.

Artikel 11.

Alle Fragen, die sich bezüglich der Auslegung oder der Anwendung des vorliegenden Abkommens ergeben, sind durch unmittelbare Verhandlungen zu regeln.

Artikel 12.

(1) Dieses Abkommen tritt mit Beginn des zweiten Monats in Kraft, der dem Austausch der diesbezüglichen Noten folgt, und gilt bis zum Jahresende 1956.

(2) Das Abkommen gilt stillschweigend jeweils für ein weiteres Jahr verlängert, sofern es nicht von einem der beiden vertragschließenden Teile vor dem 1. Juli zum Jahresende gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung bleiben jedoch die auf Grund der vorliegenden Vereinbarungen erteilten Genehmigungen für die Dauer gültig, für die sie erteilt wurden.

(4) Die Zahl der Gastarbeitnehmer, die im Laufe des Jahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, in beiden Ländern zugelassen werden dürfen, hat der Zahl der Monate zu entsprechen, die zwischen dem Zeitpunkte des Inkrafttretens und dem Ende dieses Jahres verstreichen.“

Ich wäre Eurer Exzellenz dankbar, wenn Sie mir bekanntgeben würden, ob die Belgische Regierung damit einverstanden ist, ein Übereinkommen nach dem oben angeführten Wortlaut abzuschließen. Zutreffendenfalls werden diese Note und die Antwortnote, die mir Eure Exzellenz gütigst zukommen lassen werden, als ein Abkommen zwischen unseren Regierungen angesehen werden.

Genehmigen, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Botschafter:
Fuchs

Son Excellence
Monsieur Paul Henri Spaak
Ministre des Affaires Etrangères
Bruxelles

MINISTÈRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
ET DU COMMERCE EXTÉRIEUR

Bruxelles, le 20 janvier 1956.

Monsieur l'Ambassadeur,

J'ai l'honneur d'accuser réception de la lettre du 20 janvier 1956, No. 17593-A/55, par laquelle Votre Excellence a bien voulu me communiquer les conditions dans lesquelles le Gouvernement autrichien est disposé à admettre, sous réserve de réciprocité, les nationaux belges désireux d'accomplir en Autriche un stage, en vue de perfectionner leurs connaissances professionnelles et linguistiques.

Désireux également d'intensifier la collaboration avec l'Autriche dans le domaine social et considérant qu'il y aurait intérêt à favoriser l'échange de stagiaires entre les deux pays, le Gouvernement belge m'a chargé de faire savoir à Votre Excellence qu'il est d'accord pour conclure une convention dans les termes suivantes:

Article 1.

1) La présente Convention est applicable aux stagiaires c'est-à-dire aux ressortissants de l'un des deux pays, qui se rendent sur le territoire de l'autre afin de perfectionner leurs connaissances professionnelles et linguistiques en occupant un emploi chez un employeur.

2) Les stagiaires peuvent être de l'un ou l'autre sexe et peuvent être employés tant pour les travaux manuels qu'intellectuels. Ils ne devront en principe pas avoir dépassé l'âge de trente ans.

Article 2.

1) Les stagiaires sont autorisés à s'engager pour un travail aux conditions fixées aux articles suivants, sous réserve toutefois des dispositions légales et administratives réglant l'emploi des étrangers dans certaines professions.

2) Pour autant que des employés (ouvriers) étrangers aient besoin d'une autorisation préalable pour occuper un emploi les deux pays s'engagent à accorder cette autorisation aux stagiaires selon les termes de cette Convention.

Article 3.

1) Le nombre des stagiaires, qui pourront être admis en vertu de la présente Convention dans chacun des deux pays, ne devra pas dépasser cent au courant d'une année.

2) Les stagiaires se trouvant déjà sur le territoire d'un des deux pays au 1er janvier, ne comptent pas pour le contingent de l'année en

(Übersetzung)

Ministerium für Auswärtige
Angelegenheiten und
Außenhandel

Brüssel, den 20. Jänner 1956.

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note vom 20. Jänner 1956, Zl. 17.593-A/55 zu bestätigen, mit welcher Eure Exzellenz die Güte hatten, mir die Bedingungen bekanntzugeben, unter denen die Österreichische Regierung bereit ist, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit belgische Staatsangehörige, die sich zum Zwecke der sprachlichen und beruflichen Fortbildung in Österreich als Gastarbeitnehmer aufhalten wollen, zuzulassen.

Da die Belgische Regierung ebenfalls bestrebt ist, die Zusammenarbeit mit Österreich auf sozialem Gebiete zu vertiefen, und da sie der Ansicht ist, daß es vorteilhaft ist, den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen den beiden Ländern zu fördern, hat die Belgische Regierung mich beauftragt, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß sie damit einverstanden ist, ein Abkommen folgenden Inhaltes abzuschließen:

„Artikel 1.

(1) Dieses Abkommen findet auf Gastarbeitnehmer Anwendung, das heißt auf Angehörige eines der beiden Länder, die sich in das Gebiet des anderen Landes begeben, um ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse durch Annahme einer Beschäftigung bei einem Arbeitgeber zu vervollkommen.

(2) Gastarbeitnehmer können Männer und Frauen sein; sie können sowohl mit körperlichen als auch mit geistigen Arbeiten beschäftigt werden. Sie sollen grundsätzlich das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Artikel 2.

(1) Die Gastarbeitnehmer sind berechtigt, ein Arbeitsverhältnis unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedingungen einzugehen, jedoch unter Vorbehalt der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen, welche die Beschäftigung von Ausländern in gewissen Berufen regeln.

(2) Sofern ausländische Arbeitnehmer einer vorherigen Genehmigung bedürfen, um einer Beschäftigung nachzugehen, verpflichten sich die beiden Länder, diese Genehmigung den Gastarbeitnehmern im Sinne dieses Abkommens zu erteilen.

Artikel 3.

(1) Die Zahl der Gastarbeitnehmer, die auf Grund dieses Abkommens in jedem der beiden Länder zugelassen werden können, darf im Laufe eines Jahres hundert nicht überschreiten.

(2) Die am 1. Jänner bereits im Gebiete eines der beiden Länder befindlichen Gastarbeitnehmer zählen nicht auf das Kontingent des laufenden

cours. Le nombre de cent stagiaires pour chaque année peut être atteint sans tenir compte de la durée des autorisations accordées l'année précédente.

3) Le contingent pourra être modifié par la suite par un accord, qui devra, sur proposition de l'un des deux contractants, être conclu au plus tard le premier décembre pour l'année suivante.

4) Pour le cas où le contingent prévu ne serait pas complètement utilisé par l'un des pays, le nombre des stagiaires de l'autre pays ne pourra être restreint. Il ne sera non plus permis de reporter la partie non-utilisée d'un contingent à l'année suivante.

Article 4.

1) L'autorisation de stage est accordée en principe pour une période ne dépassant pas un an et pourra exceptionnellement être prolongée de six mois.

2) En principe, il est défendu aux stagiaires de rester sur le territoire du pays où le stage a eu lieu, dans l'intention d'y accepter du travail.

Article 5.

L'autorisation de stage ne pourra être accordée que sous la réserve que le stagiaire n'exercera pas d'autre activité rémunérée ou qu'il n'acceptera pas d'autre occupation que celle pour laquelle l'autorisation a été donnée.

Article 6.

1) Les stagiaires ne pourront être admis que pour autant que les employeurs qui désirent les employer, s'engagent à les rémunérer, aussitôt qu'ils rendront des services normaux, là où des accords collectifs sont en vigueur, selon les tarifs fixés dans de telles conventions et, là où pareils accords n'existent pas soit selon d'autres règlements en vigueur, soit d'après l'usage local pour les métiers ou professions en cause.

2) Dans tous les autres cas, les employeurs devront s'engager à rémunérer l'activité des stagiaires selon la valeur de leurs services, mais du moins dans une mesure qui leur permette d'assurer leur subsistance.

Article 7.

1) Quant à l'application des lois, arrêtés et usages réglant la sécurité du travail, l'hygiène et les conditions du travail, les stagiaires jouiront du même traitement que les ressortissants du pays du lieu de travail.

2) Les stagiaires et leurs employeurs sont tenus à respecter les prescriptions en vigueur de

Jahres. Die Zahl von hundert Gastarbeitnehmern für jedes Jahr kann, unabhängig von der Dauer der im vorhergegangenen Jahr erteilten Genehmigungen, erreicht werden.

(3) Das Kontingent kann in der Folge durch ein Übereinkommen abgeändert werden, das auf Vorschlag eines der beiden Vertragspartner spätestens am 1. Dezember für das folgende Jahr abzuschließen ist.

(4) Für den Fall, daß das vorgesehene Kontingent von einem der Länder nicht voll ausgenützt wird, darf die Zahl der Gastarbeitnehmer des anderen Landes nicht beschränkt werden. Es ist auch nicht gestattet, den nicht ausgenützten Teil eines Kontingents auf das folgende Jahr zu übertragen.

Artikel 4.

(1) Die Genehmigung zur Gastarbeit wird grundsätzlich für einen ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum gewährt und kann ausnahmsweise um sechs Monate verlängert werden.

(2) Den Gastarbeitnehmern ist es grundsätzlich verboten, in dem Gebiet des Landes, in dem die Gastarbeit stattgefunden hat, in der Absicht zu verbleiben, dort eine Arbeit anzunehmen.

Artikel 5.

Die Genehmigung zur Gastarbeit darf nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß der Gastarbeitnehmer keine andere entgeltliche Tätigkeit ausübt oder eine andere Beschäftigung annimmt als die, für welche die Genehmigung gegeben wurde.

Artikel 6.

(1) Die Gastarbeitnehmer dürfen nur zugelassen werden, wenn sich die Arbeitgeber, die sie zu beschäftigen wünschen, verpflichten, die Gastarbeitnehmer, sobald sie normale Dienste leisten, dort, wo Kollektivverträge bestehen, nach den in diesen Verträgen festgesetzten Tarifen und dort, wo solche Verträge nicht bestehen, nach den sonst geltenden Vorschriften oder in dem für den betreffenden Beruf ortsüblichen Ausmaß zu entlohnen.

(2) In allen anderen Fällen müssen sich die Arbeitgeber verpflichten, die Tätigkeit der Gastarbeitnehmer nach dem Wert ihrer Arbeitsleistung, zumindest aber in einem Ausmaß zu entlohnen, das es ihnen ermöglicht, für ihren Unterhalt aufzukommen.

Artikel 7.

(1) Die Gastarbeitnehmer genießen bezüglich der Anwendung der Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche die Sicherheit der Arbeit, die Arbeitshygiene und die Arbeitsbedingungen regeln, die gleiche Behandlung wie die Angehörigen des Landes, in dem der Beschäftigungsort liegt.

(2) Die Gastarbeitnehmer und ihre Arbeitgeber sind verpflichtet, die in Kraft stehenden

l'assurance sociale, y compris l'assurance contre le chômage.

Article 8.

1) Les personnes désireuses de bénéficier de la présente Convention devront adresser leur demande à l'autorité qui est chargée dans leur pays de recueillir ces demandes de stagiaires. Elles auront à fournir en même temps toutes les indications nécessaires à l'examen de leur demande.

2) Il appartient à ladite autorité d'examiner si une telle demande — en considération du contingent à disposition pour l'année — devra être transmise à l'autorité correspondante de l'autre pays.

3) Les demandes d'admission de candidats stagiaires belges pour un stage en Autriche, seront à adresser au Ministère du Travail et de la Prévoyance Sociale à Bruxelles, et les demandes de candidats stagiaires autrichiens pour la Belgique, au Ministère Fédéral de la Prévoyance Sociale, à Vienne. Les deux administrations se communiqueront directement les demandes qu'elles auront acceptées pour leur part.

4) Les administrations compétentes des deux pays feront tout leur possible pour assurer l'instruction des demandes dans le plus bref délai.

5) Aussitôt que l'administration compétente aura décidé l'admission d'une requête transmise, elle en informera l'administration compétente de l'autre pays.

Article 9.

1) Afin de réaliser le but de la présente Convention et de pouvoir aider, dans les limites du possible, ceux qui désirent faire un stage, mais ne seraient pas à même de trouver un employeur par leurs propres moyens, les deux pays s'engagent à prendre les mesures nécessaires pour procurer des emplois appropriés.

2) A ces fins, les personnes désireuses de faire un stage, devront s'adresser à l'autorité compétente de leur pays, qui assumera la tâche de transmettre les demandes à l'autorité correspondante du pays où le stagiaire désire effectuer son stage.

3) Toutes les formalités en vue du placement seront gratuites pour le stagiaire.

Article 10.

Les clauses de la présente Convention ne dégagent pas les stagiaires de l'obligation de se conformer aux prescriptions légales concernant l'entrée dans le pays, le séjour et la sortie des étrangers.

Vorschriften der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, einzuhalten.

Artikel 8.

(1) Die Personen, die in den Genuß dieses Abkommens gelangen wollen, haben ihre Ansuchen an die Behörde zu richten, die in ihrem Lande mit der Sammlung der Ansuchen der Gastarbeitnehmer betraut ist. Sie haben gleichzeitig alle zur Prüfung ihres Ansuchens notwendigen Angaben zu machen.

(2) Die genannte Behörde hat zu prüfen, ob das Ansuchen unter Berücksichtigung des für das Jahr zur Verfügung stehenden Kontingents der entsprechenden Behörde des anderen Landes zu übermitteln ist.

(3) Die Ansuchen um Zulassung der belgischen Gastarbeitnehmeranwärter zu einer Gastarbeit in Österreich sind an das Arbeitsministerium in Brüssel, die Ansuchen der österreichischen Gastarbeitnehmeranwärter für Belgien an das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien zu richten. Die beiden Verwaltungsbehörden leiten sich die Ansuchen die sie ihrerseits angenommen haben, unmittelbar zu.

(4) Die zuständigen Behörden der beiden Länder werden ihr möglichstes tun, um die Behandlung der Ansuchen in kürzester Frist sicherzustellen.

(5) Sobald die zuständige Behörde die Zulassung des ihr übermittelten Ansuchens beschlossen hat, teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Landes mit.

Artikel 9.

(1) Zur Erreichung des in dem vorliegenden Abkommen festgesetzten Zieles und um jenen Personen nach Möglichkeit zu helfen, die Gastarbeit wünschen, aber nicht in der Lage sind, mit eigenen Mitteln einen Arbeitgeber zu finden, verpflichten sich die beiden Länder, die notwendigen Maßnahmen zur Beschaffung geeigneter Beschäftigungen zu ergreifen.

(2) Zu diesem Zwecke haben sich die Personen, die Gastarbeit wünschen, an die zuständige Behörde ihres Landes zu wenden, welche die Aufgabe hat, ihre Ansuchen der zuständigen Behörde jenes Landes zu übermitteln, in dem der Gastarbeitnehmer seine Gastarbeit ausüben wünscht.

(3) Alle Formalitäten zum Zwecke der Arbeitsvermittlung sind für den Gastarbeitnehmer kostenlos.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens entbinden die Gastarbeitnehmer nicht von der Verpflichtung, die gesetzlichen Vorschriften der Länder über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern zu erfüllen.

Article 11.

Toutes les questions qui pourront se poser au sujet de l'interprétation ou de l'application de la présente Convention devront être réglées par négociations directes.

Article 12.

1) La présente Convention entrera en vigueur au début du deuxième mois suivant l'échange de notes y relatives et restera en vigueur jusqu'à la fin de 1956.

2) La Convention sera prorogée par tacite reconduction et chaque fois pour une nouvelle année, à moins qu'elle ne soit dénoncée par une des deux parties contractantes avant le 1er juillet pour la fin de l'année.

3) Toutefois, en cas de dénonciation, les autorisations accordées en vertu de la présente Convention, resteront valables pour la durée pour laquelle elles ont été accordées.

4) Le nombre de stagiaires qui pourront être admis dans l'un et l'autre pays, au cours de l'année où la présente Convention entrera en vigueur, sera proportionnel au nombre de mois qui s'écouleront entre la date d'entrée en vigueur et la fin de cette année.

La lettre prérappelée de Votre Excellence, du 20 janvier 1956, et la présente que j'ai l'honneur de Lui adresser, feront foi de la convention sur la matière, intervenue entre nos deux gouvernements.

Je saisis cette occasion, Monsieur l'Ambassadeur, de renouveler à Votre Excellence l'assurance de ma très haute considération.

Le Ministre des Affaires Etrangères

P. H. Spaak

Son Excellence
Monsieur Martin Fuchs,
Ambassadeur d'Autriche
à Bruxelles.

Das im vorliegenden Notenwechsel enthaltene

wechsels am 1. April 1956 wirksam geworden.

Artikel 11.

Alle Fragen, die sich bezüglich der Auslegung oder der Anwendung des vorliegenden Abkommens ergeben, sind durch unmittelbare Verhandlungen zu regeln.

Artikel 12.

(1) Dieses Abkommen tritt mit Beginn des zweiten Monats in Kraft, der dem Austausch der diesbezüglichen Noten folgt, und gilt bis zum Jahresende 1956.

(2) Das Abkommen gilt stillschweigend jeweils für ein weiteres Jahr verlängert, sofern es nicht von einem der beiden vertragschließenden Teile vor dem 1. Juli zum Jahresende gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung bleiben jedoch die auf Grund der vorliegenden Vereinbarungen erteilten Genehmigungen für die Dauer gültig, für die sie erteilt wurden.

(4) Die Zahl der Gastarbeitnehmer, die im Laufe des Jahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, in beiden Ländern zugelassen werden dürfen, hat der Zahl der Monate zu entsprechen, die zwischen dem Zeitpunkte des Inkrafttretens und dem Ende dieses Jahres verstreichen.“

Die oberwähnte Note Eurer Exzellenz vom 20. Jänner 1956 und die vorliegende Note, die ich an Sie zu richten die Ehre habe, stellen ein zwischen unseren beiden Regierungen abgeschlossenes Abkommen in der vorliegenden Materie dar.

Ich benütze diesen Anlaß, um Eurer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Der Minister für
Auswärtige Angelegenheiten:
Paul Henri Spaak

Seiner Exzellenz
Herrn Martin Fuchs,
Österreichischen Botschafter
in Brüssel.

Übereinkommen ist gemäß Artikel 12 des Noten-

Raab

118.

**ABKOMMEN ZWISCHEN DER
ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIE-
RUNG UND DER REGIERUNG DER
FÖDERATIVEN VOLKSREPUBLIK
JUGOSLAWIEN BETREFFEND DIE RE-
GELUNG DER DONAUSCHIFFFAHRT.**

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vereinbaren im Interesse des Handels- und Schiffsverkehrs zwischen den beiden Staaten auf der Grundlage des Prinzips der Freiheit der Schifffahrt folgendes:

**SPORAZUM IZMEDJU AUSTRISKE
SAVEZNE VLADE I VLADE FEDERA-
TIVNE NARODNE REPUBLIKE JUGO-
SLAVIJE O REGULISANJU PLOVIDBE
DUNAVOM.**

Austriska Savezna Vlada i Vlada Federativne Narodne Republike Jugoslavije, u interesu trgovinskog i brodarskog prometa izmedju obeju zemalja, a na osnovu principa slobode u plovidbi, sporazumele su se u sledećem:

Artikel 1

Auf dem österreichischen und jugoslawischen Teile des Donaustromes ist die Schifffahrt für die Handelsschiffe beider vertragschließender Teile auf Grundlage der Gleichberechtigung unter den gleichen Bedingungen und unter der Voraussetzung frei, daß die gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Uferstaates eingehalten werden.

Die Rechtswirkung dieser Vereinbarung erstreckt sich nicht auf die Personen- und Güterbeförderung zwischen den Häfen ein und desselben Staates.

Artikel 2

Auf dem österreichischen und jugoslawischen Teil des Donaustromes wird den Handelsschiffen beider vertragschließender Teile die gleiche Behandlung sowohl hinsichtlich des Schiffsverkehrs, des Aufenthaltes in den Häfen, der Abwicklung der Handels- und Schiffsmanipulationen und der Versorgung mit Brennstoff und Lebensmitteln als auch der Benützung der öffentlichen Hafenanlagen und der Einhebung von öffentlichen Abgaben zugestanden.

Artikel 3

Jeder der beiden vertragschließenden Teile anerkennt die Vorschriften des anderen vertragschließenden Teiles, die sich auf den Bau und Ausrüstung der Schiffe beziehen sowie auch die Vorschriften über Schiffs- und Begleitpapiere.

Artikel 4

Die von den Behörden eines vertragschließenden Teiles ausgestellten Donauschifferausweise werden von dem anderen vertragschließenden Teil als gültige Reisedokumente anerkannt. In dem Donauschifferausweis der Besatzungsmitglieder können auch die Namen der Ehefrau und der Kinder eingetragen werden. Für die Ehefrau sowie für Kinder über 15 Jahre können auch gesonderte Donauschifferausweise ausgegeben werden.

Beide vertragschließenden Teile werden sich rechtzeitig auf diplomatischem Wege ein Formular des Donauschifferausweises zu Informationszwecken übermitteln.

Artikel 5

Der Donauschifferausweis berechtigt die in diesem angeführten Personen zum Übergang der Staatsgrenze auf dem Wasserwege in beiden Richtungen ohne Reisepaß und Sichtvermerk unter der Bedingung, daß die betreffenden Personen in der Personenliste des Schiffes eingetragen sind. Den genannten Personen wird gestattet, in den zugelassenen Landungsstellen des bezüglichen Vertragsstaates an Land zu gehen und dort sich frei zu bewegen; sofern diese Personen das Hafengebiet verlassen wollen, benötigen sie eine Bewilligung der zuständigen Sicherheitsdienststelle des Hafens.

Član 1

Na austriskom i jugoslovenskom delu reke Dunava plovidba je slobodna pod jednakim uslovima za trgovačke brodove obeju Strana Ugovornica, na bazi ravnopravnosti i pod uslovom pridržavanja zakonskih propisa dotične priobalne države.

Pravno dejstvo ovog Sporazuma ne proteže se na prevoz putnika i robe između pristaništa jedne te iste države.

Član 2

Na austriskom i jugoslovenskom delu reke Dunava obezbeđuju se jednak postupak, kako u pogledu vršenja saobraćaja, bavljenja u pristaništima i vršenja trgovačkih i brodskih manipulacija i snabdevanja gorivom i namirnicama, tako i u pogledu upotrebe javnih pristanišnih uredjaja i ubiranja javnih dažbina.

Član 3

Švaka od Strana Ugovornica priznaje propise druge Ugovorne Strane, koji se odnose na izgradnju i opremu brodova, kao i propise o brodskim i vaznim ispravama za brodove.

Član 4

Dunavske brodarske putne isprave izdate od vlasti jedne Strane Ugovornice priznaju se od druge Strane Ugovornice kao punovažne putne isprave. U dunavskoj brodarskoj putnoj ispravi članova posade mogu biti upisani žena i deca. Za ženu kao i za decu iznad 15 godina mogu se izdati i zasebne brodarske putne isprave.

Obe Strane Ugovornice dostavljaju blagovremeno jedna drugoj diplomatskim putem obrazac dunavske brodarske isprave, radi informacija.

Član 5

Dunavska brodarska putna isprava licima navedenim u istoj daje pravo na prelaz državne granice vodenim putem u oba pravca bez pasoša i vize, pod uslovom da su odnosna lica uvedena u spisak brodskog osoblja. Pomenutim licima dopušta se izlazak na kopno u mestima dozvoljenim za pristajanje kao i slobodno kretanje na označenom pristanišnom prostoru odnosno države ugovornice. Ukoliko navedena lica žele da se udalje iz pristanišnog prostora, potrebna im je dozvola od nadležnih pristanišnih organa bezbednosti.

Artikel 6

Die Inhaber von Donauschifferausweisen können sich im Bedarfsfalle ohne Reisepaß auf dem Landweg aus dem einen Vertragsstaat in den anderen begeben, sofern der Donauschifferausweis mit dem Sichtvermerk des anderen Vertragspartners versehen ist. Sichtvermerke für solche Reisen werden in der kürzest möglichen Frist erteilt werden.

Ebenso werden in kürzest möglicher Frist Sichtvermerke für Dienstreisen leitender Funktionäre der Donauschiffahrtsunternehmungen beider Vertragsstaaten erteilt werden.

Artikel 7

Die unter der Flagge eines der vertragschließenden Teile verkehrenden Handelsschiffe samt ihren zur Schifffahrt erforderlichen Einrichtungen bleiben bei ihrem Eingang in das Gebiet und Ausgang aus dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles frei von Zöllen, Steuern und Gebühren.

Artikel 8

Die mitgeführten Vorräte, die zur Verpflegung der Besatzung und der Fahrgäste, ferner zum Betrieb und zur Instandhaltung der Schiffe notwendig sind, bleiben beim Ein- und Ausgang frei von Zöllen, Steuern und Gebühren, wenn sie unter Einhaltung der Zollaufsichtsbestimmungen des Vertragsstaates auf dem betreffenden Schiffe Verwendung finden.

Die über die notwendigen Mengen hinausgehenden Vorräte sind unter Zollaufsicht zu nehmen.

Für die sonstigen in den beiden vorhergehenden Absätzen nicht genannten Waren gelten die allgemeinen Zollvorschriften des betreffenden Vertragsstaates.

Vorräte, die zum Betrieb und zur Instandhaltung der Schiffe eines vertragschließenden Teiles notwendig sind und die in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles unter Zollaufsicht gelagert werden, bleiben frei von Zöllen, Steuern und Gebühren.

Artikel 9

Die unter der Flagge eines der vertragschließenden Teile verkehrenden Handelsschiffe sowie die von ihnen mitgeführten Waren bleiben bei der Durchfahrt durch das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles frei von Zöllen, Steuern und Gebühren.

Die Zollbehörden des Durchgangstaates können die Durchgangswaren unter Zollaufsicht nehmen oder das Schiff amtlich begleiten lassen.

Artikel 10

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, im Rahmen ihrer geltenden Vorschriften soweit als möglich für eine einfache und beschleunigte Grenzabfertigung Sorge zu tragen.

Član 6

U slučaju potrebe, imaoći dunavske brodarske putne isprave mogu se uputiti bez pasoša kopnenim putem iz jedne države ugovornice u drugu, ako je dunavska brodarska putna isprava snabdevena vizom druge Strane Ugovornice. Vize za takvo putovanje izdavaće se u najkraćem mogućem roku.

Isto tako će se izdavati u najkraćem mogućem roku vize za službena putovanja rukovodećih službenika dunavsko-brodarskih preduzeća obeju Strana Ugovornica.

Član 7

Trgovački brodovi sa uredjajima potrebnim za plovību, koji plove pod zastavom jedne Ugovorne Strane, ne plaćaju carinu, poreze i takse za sam ulazak ili izlazak iz teritorije druge Strane Ugovornice.

Član 8

Zalihe životnih namirnica potrebne za posadu i putnike, kao i zalihe potrebne za pogon i održavanje broda, oslobodjene su plaćanja carine, poreze i takse pri ulazu i izlazu, pod uslovom pridržavanja propisanih carinskih nadzornih odredaba dotične države Ugovornice.

Suvišne količine zaliha koje prelaze granicu normalnih potreba, stavljaju se pod carinski nadzor.

Za svu ostalu robu koja nije navedena u gornjim stavovima važe opšti carinski propisi dotične države ugovornice.

Zalihe, koje su potrebne za pogon i održavanje brodova jedne od Strana Ugovornica i koje su pod carinskim nadzorom uskladištene na teritoriji druge Strane Ugovornice, oslobadaju se svih carina, poreza i dažbina.

Član 9

Trgovački brodovi koji plove pod zastavom jedne Strane Ugovornice, kao i roba koju sa sobom prevoze, oslobadaju se carina prilikom tranzita kroz područje druge Strane Ugovornice, kao i poreza i taksa.

Carinske vlasti tranzitne države mogu tranzitnu robu staviti pod carinski nadzor ili pod carinski sprovod.

Član 10

Obe Strane Ugovornice obavezuju se da, u okviru svojih važećih propisa, ukoliko je to moguće vode brigu za uprošćavanje i ubrzanje postupka za prelaz državne granice.

Artikel 11

Alle Fragen betrieblicher oder kommerzieller Natur, die sich aus der Durchführung der Binnenschifffahrt zwischen den beiden vertragsschließenden Teilen ergeben, bleiben einer Vereinbarung der beiderseitigen Schifffahrtsunternehmen überlassen. Solche Vereinbarungen bedürfen zwecks Wahrung der beiderseitigen Interessen der Genehmigung der zuständigen Behörden.

Artikel 12

Zwecks Erleichterung des Schiffsverkehrs in betrieblicher wie auch in kommerzieller Hinsicht können die Schifffahrtsunternehmen beider vertragsschließender Teile auf Grundlage voller Gleichberechtigung Agentien mit der nötigen Anzahl von Bediensteten auf dem Gebiete des anderen vertragsschließenden Teiles unter der Bedingung einrichten, daß die territoriale Gesetzgebung gewahrt bleibt.

Artikel 13

Das vorliegende Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft; es kann von jedem der beiden vertragsschließenden Teile mindestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Gegeben zu Wien, in je zwei Originalen in deutscher und serbo-kroatischer Sprache, die beide in gleicher Weise authentisch sind, am 10. November 1954.

Für die Österreichische Bundesregierung:

Figl

Für die Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien:
Vučinić

Član 11

Sva pitanja saobraćajne ili komercijalne prirode koja nastanu iz vršenja unutrašnje plovidbe između obeju Strana Ugovornica prepuštaju se sporazumevanju obostranih broderskih preduzeća. Ovakva sporazumevanja, u cilju čuvanja obostranih interesa, podležu odobrenju nadležnih vlasti.

Član 12

U svrhu olakšanja rečnog saobraćaja, kako u saobraćajnom, tako i u komercijalnom pogledu, brodarstva obeju Strana Ugovornica mogu na bazi pune ravnopravnosti osnivati agencije sa potrebnim brojem službenika na teritoriji druge Ugovorne Strane pod uslovom da se pridržavaju teritorijalnog zakonodavstva.

Član 13

Ovaj Sporazum stupa na snagu danom potpisivanja. Svaka Strana Ugovornica može da ga otkáže najmanje tri meseca pre isteka svake kalendarske godine.

Sačinjeno u Beču u po dva originalna primerka na nemačkom i srpsko-hrvatskom jeziku, od kojih su oba podjednako autentična, na dan 10. novembra 1954.

Za Saveznu Vladu Republike Austrije

Figl

Za Vladu Federativne Narodne Republike Jugoslavije
Vučinić

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 13 am 10. November 1954 in Kraft getreten.

Raab

119.

Nachdem das am 16. Dezember 1954 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wasserwirtschaftliche Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzgewässer (Mur-Abkommen), welches also lautet:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wasserwirtschaftliche Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzgewässer (Mur-Abkommen).

Die Republik Österreich und die Föderative Volksrepublik Jugoslawien sind zur Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzgewässer wie folgt übereingekommen:

Artikel 1.

(1) Wasserwirtschaftliche Fragen, Maßnahmen und Arbeiten in der Grenzstrecke der Mur und wesentliche Einwirkungen auf diese Grenzstrecke durch Wasserableitungen aus dem Flußgebiet

Sporazum između Federativne Narodne Republike Jugoslavije i Republike Austrije o vodoprivrednim pitanjima graničnog toka Mure i pograničnih voda Mure (Sporazum o Muri).

Federativna Narodna Republika Jugoslavija i Republika Austrija, u cilju uredjenja vodoprivrednih pitanja graničnog toka Mure i pograničnih voda Mure, sporazumele su se u sledećem:

Član 1.

(1) Vodoprivredna pitanja, mere i radovi na graničnom toku Mure i bitna uticanja na taj granični tok putem odvodjenja voda iz sliva Mure ili putem zagadjivanja, ukoliko se obe

der Mur oder durch Verunreinigungen, soweit hieran beide Vertragsstaaten interessiert erscheinen, werden von einer ständigen österreichisch-jugoslawischen Kommission für die Mur (Gemischte Murkommission) behandelt. Das Gleiche gilt für alle Zuflüsse der Mur, welche die Grenze zwischen den Vertragsstaaten bilden oder überqueren (Mur-Grenzwässer).

(2) In diesem Sinne erstreckt sich der Tätigkeitsbereich der Kommission im besonderen auf Regulierungen, den Bau von Hochwasserdämmen, die Abwehr des Hochwassers und Eises, auf Ausnutzung von Wasserkraften, Änderungen des Flußregimes, Meliorationen der Ufergründe, Wasserversorgung, Verunreinigung durch Abwasser sowie auf Überfahren und Brücken.

(3) Den Wirkungsbereich im einzelnen sowie die Zusammensetzung und das Verfahren dieser Kommission regelt das diesem Abkommen als Anlage I beigeschlossene Statut.

Artikel 2.

(1) Die beiden Vertragsstaaten verpflichten sich, den derzeitigen flußbaulichen Zustand der Mur-Grenzstrecke zu erhalten und nach Erfordernis zu verbessern.

(2) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten für jene Regulierungs- und Instandhaltungsarbeiten, die auf seinem Gebiet vorgenommen werden. Soweit gemeinsame Arbeiten (z. B. Durchstiche, Baggerungen) ausgeführt werden, beschließt die Kommission über die Teilung der Kosten.

(3) Die gleichen Grundsätze gelten für die Mur-Grenzwässer, sofern die Kommission keine andere Regelung trifft.

Artikel 3.

(1) Die aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates eingebrachten und zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Abkommens bestimmten Baumaterialien und Betriebsmittel sind von allen Ein- und Ausfuhrabgaben endgültig befreit. Solche Baumaterialien und Betriebsmittel unterliegen keinen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen.

(2) Vorübergehende Befreiung von Abgaben im Sinne des Absatzes 1 wird für Geräte (Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und dergleichen) unter der Bedingung gewährt, daß diese Gegenstände dem Zollamt zur Nämlichkeitsfesthaltung vorgeführt und innerhalb der zollamtlich festgesetzten Frist wieder rückgeführt werden. Eine Sicherstellung ist für die entfallenden Abgabebeträge nicht zu leisten. Für die innerhalb der festgesetzten Frist nicht wieder rückgeführten Gegenstände sind die Abgaben zu entrichten. Solche Gegenstände, die wegen völliger Abnutzung unbrauchbar geworden sind und daher nicht wieder rückgeführt werden, werden abgabenfrei belassen.

(3) Beide Vertragsstaaten sichern sich für die Durchfuhr von Baumaterialien, Betriebsmitteln

Države Ugovornice smatraju na tome zainteresovane, raspravljajući se u Stalnoj jugoslovensko-austriskoj komisiji za Muru (Mešovita komisija za Muru). To isto važi za sve pritoke Mure koje predstavljaju granicu između Država Ugovornica ili je seku (pogranične vode Mure).

(2) U tom smislu delokrug Komisije obuhvata naročito regulacije, gradnju visokovodnih nasipa, odbranu od poplava i leda, iskorišćavanje vodnih snaga, promene rečnog režima, melioracije pribrežnih površina, snabdevanje vodom, zagadjivanje putem otpadnih voda kao i skele i mostove.

(3) Delokrug u pojedinostima, kao i sastav i postupak ove Komisije regulisani su Statutom, koji je priložen ovom Sporazumu kao prilog I.

Član 2.

(1) Obe Države Ugovornice obavezuju se, da će održavati sadašnje stanje vodogradjevina na graničnom toku Mure i da će ga po potrebi poboljšavati.

(2) Svaka Država Ugovornica snosiće troškove za one radove oko regulacija i održavanja, koji se obavljaju na njenoj teritoriji. Ukoliko se budu izvodili zajednički radovi (na pr. prekopi, bagerovanja), o podeli troškova odlučuje Komisija.

(3) Ista načela važe i za pogranične vode Mure, ukoliko Komisija ne donese drukčije rešenje.

Član 3.

(1) Gradjevinski materijal i pogonska sredstva, koji će se radi izvođenja radova u smislu ovog Sporazuma unositi sa teritorije jedne Države Ugovornice na teritoriju druge Države Ugovornice, oslobadaju se konačno svih uvoznih i izvoznih dažbina. Takav gradjevinski materijal i pogonska sredstva ne podleže nikakvim uvoznim i izvoznim ograničenjima.

(2) Privremeno oslobođenje od dažbina u smislu stava 1 dawaće se za sprave (mašine, vozila, alat i tome slične) pod uslovom da se ovi predmeti prijave carinarnici radi utvrdjenja identiteta i da se vrate u roku određenom od strane carinarnice. Pri tome nije potrebno polagati obezbedjenje odgovarajućih dažbina. Za predmete koji ne budu vraćeni u određenom roku platiće se dažbina. Ukoliko su takvi predmeti postali neupotrebivi usled potpune istrošenosti i zbog toga ne budu vraćeni, oslobodiće se dažbina.

(3) Obe Države Ugovornice garantuju jedna drugoj olakšani carinski postupak za tranzit gra-

und Geräten eine erleichterte abgabenfreie Zollabfertigung zu.

(4) Die ein- und ausgeführten Baumaterialien, Betriebsmittel und Geräte unterliegen der Zollkontrolle des betreffenden Vertragsstaates.

Artikel 4.

(1) Die Gewinnung von Kies und Sand aus den Schotterbänken zwischen den Regulierungslinien ist für flußbauliche Zwecke in der Grenzstrecke ohne Rücksicht auf die Lage im Flußbett nach vorhergehendem Einvernehmen zwischen den beiden Bauleitungen frei gestattet.

(2) Die Entnahme für andere Zwecke bedarf der Zustimmung der Kommission.

Artikel 5.

Topographische Zeichen auf beiden Ufern, wie Triangulierungspunkte, Höhenfixpunkte, Kilometer- und Hektometerzeichen sowie die Pegel bleiben wie bisher bestehen, werden instandgehalten und nach Erfordernis ergänzt oder erneuert. Beide Flußbauverwaltungen können sich dieser Einrichtungen jederzeit bedienen. Soweit hiebei das Gebiet des anderen Vertragsstaates betreten werden muß, sind die Flußbauverwaltung und die Zolldienststellen zeitgerecht zu verständigen.

Artikel 6.

(1) Zum Zwecke der Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens werden die Grenzbehörden der Vertragsstaaten Grenzkarten für den Übertritt über die Staatsgrenze den Mitgliedern der Kommission, Beamten der wasserwirtschaftlichen Dienststellen und der unumgänglich notwendigen Anzahl der mit Arbeiten in den Grenzstrecken befaßten Angestellten und Arbeiter ausstellen und gegenseitig vidieren.

(2) Die Grenzkarten werden an die im Absatz 1 angeführten Personen mit der Bezeichnung des Grenzüberschrittsortes, des Bewegungsbereiches und der Geltungsdauer unter Berücksichtigung der Funktion der Personen und der Art der Verrichtungen ausgestellt.

(3) Ein Muster dieser Karten in beiden Sprachen liegt diesem Abkommen als Anlage II bei.

(4) Hinsichtlich des sonstigen Verfahrens in Fragen des Grenzüberschritts sind die jeweils geltenden Bestimmungen zur Regelung des Grenzverkehrs zwischen den Vertragsstaaten anzuwenden.

Artikel 7.

Die örtlichen Behörden der Vertragsstaaten werden einander auf möglichst schnelle Weise von Hochwasser-, Eisgefahren und anderen ihnen bekanntgewordenen drohenden Gefahren, die mit der Mur in Zusammenhang stehen, benachrichtigen. Das Gleiche gilt für die Mur-Grenzwässer, soweit solche Gefahren den örtlichen Behörden zur Kenntnis gelangen.

djevinskog materijala, pogonskih sredstava i sprava, koji su oslobođeni od dažbina.

(4) Uvezeni i izvezeni gradjevinski materijal, pogonska sredstva i sprave podleže carinskoj kontroli odosne Države Ugovornice.

Član 4.

(1) Vadjenje šljunka i peska sa sprudova između regulacionih linija u svrhu gradnja na reci dozvoljeno je u graničnom toku bez obzira na njihov položaj u rečnom koritu, s tim da se o tome prethodno sporazumeju obe gradjevine uprave.

(2) Za vadjenje u druge svrhe potrebna je saglasnost Komisije.

Član 5.

Topografski znaci na obema obalama, kao što su triangulacione tačke, visinske stalne tačke, kilometarski i hektometarski znaci kao i postavljeni vodomeri, ostaće kao dosada i održavaće se, a po potrebi dopunjavati ili obnavljati. Obe gradjevine uprave mogu ove uredjaje uvek koristiti. Ukoliko je pri tome potrebno stupiti na teritoriju druge Države Ugovornice, potrebno je pravovremeno izvestiti gradjevinsku upravu i carinske organe.

Član 6.

(1) Radi sprovođenja odredaba ovog Sporazuma granične vlasti Država Ugovornica izdavaće i uzajamno vidirati pogranične karte za prelaz državne granice članovima Komisije, službenicima vodoprivrednih ustanova i neophodno potrebnom broju službenika i radnika zaposlenih na radovima u graničnom toku.

(2) Pogranične karte izdavaće se licima navedenim u stavu 1 sa oznakom mesta prelaska granice, područja kretanja i vremena važnosti uzimajući pri tom u obzir funkciju lica i značaj poslova.

(3) Obrazac ove karte na oba jezika priložen je Sporazumu kao prilog II.

(4) U pogledu postupka oko prelaska granice primenjivaće se u svemu ostalom propisi o uređenju pograničnog prometa između Država Ugovornica koji u datom trenutku budu na snazi.

Član 7.

Lokalne vlasti Država Ugovornica obaveštavaće se uzajamno na najbrže mogući način o opasnostima od visokih voda i leda, kao i o drugim pretećim opasnostima za koje budu saznale, a koje su u vezi sa Muirom. To isto važi za pogranične vode Mure, ukoliko lokalne vlasti za takve opasnosti saznaju.

Artikel 8.

Die Vertragsstaaten werden bestrebt sein, die Durchführung dieses Abkommens und die Tätigkeit der Kommission zu erleichtern, wobei sie die beiderseitigen Interessen berücksichtigen werden.

Artikel 9.

Angelegenheiten, bezüglich deren in der Kommission kein Einvernehmen erzielt wird, werden den Regierungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

Artikel 10.

(1) Wenn sich die beiden Regierungen über die Auslegung oder Anwendung irgend welcher Bestimmungen dieses Abkommens nicht einigen sollten, werden die Streitfragen einem Schiedsgericht unterbreitet.

(2) Für dieses Schiedsgericht benennt jede Regierung ein Mitglied. Der Obmann, der keinem der Vertragsstaaten angehören darf, wird von den Regierungen im Einverständnis bezeichnet.

(3) Das Schiedsgericht soll auf Verlangen eines der Vertragsstaaten spätestens innerhalb dreier Monate nach Stellung eines solchen Verlangens in Tätigkeit treten. Falls in diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder des Schiedsgerichtes bestellt sind, werden die fehlenden Mitglieder auf Verlangen eines der Vertragsstaaten vom Generalsekretär der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) der Vereinten Nationen bestellt.

(4) Unter Vorbehalt anderweitiger Vereinbarung ist für das Verfahren vor dem Schiedsgericht das Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, vom 18. Oktober 1907, maßgebend.

Artikel 11.

(1) Dieses Abkommen wird ratifiziert, die Ratifikationsurkunden werden in Belgrad ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist für die Dauer von fünf Jahren unkündbar. Das Abkommen bleibt weiter in Kraft, sofern es nicht einer der Vertragsstaaten aufkündigt. Die Aufkündigung wird mit Ende des auf die Mitteilung folgenden Kalenderjahres wirksam.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegel versehen.

Ausgefertigt in Wien in doppelter Urschrift in deutscher und serbo-kroatischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Wien, am 16. Dezember 1954.

Für die Republik Österreich:

Dr. Ing. Ramsauer m. p.

Für die Föderative

Volksrepublik Jugoslawien:

Milan Bartoš m. p.

Dr. Bazala m. p.

Član 8.

Obe Države Ugovornice nastojeće da olakšaju sprovođenje ovog Sporazuma i delatnost Komisije, pri čemu će uzimati u obzir obostrane interese.

Član 9.

Pitanja po kojima se ne postigne saglasnost u Komisiji, predložiće se Vladama Država Ugovornica.

Član 10.

(1) Ukoliko se obe Vlade ne bi sporazumele o tumačenju ili primeni bilo koje odredbe ovog Sporazuma, sporna pitanja će se izneti na rešenje izbranom sudu.

(2) U ovaj izabrani sud svaka Vlada određuje po jednoga člana. Predsednika, koji ne sme pripadati ni jednoj Državi Ugovornici, određiće sporazumno obe Vlade.

(3) Izabrani sud počće rad na traženje jedne Države Ugovornice najkasnije u roku od tri meseca od kada je zahtev postavljen. Ako do tog vremena ne budu postavljeni svi članovi izbranog suda, Generalni sekretar Ekonomske Komisije za Evropu (ECE) Ujedinjenih nacija, na zahtev jedne Države Ugovornice, postaviće članove koji još nisu postavljeni.

(4) Ukoliko nije što drugo ugovoreno, primenjivaće se pred izbranim sudom postupak predviđen Haškim sporazumom o mirnom rešavanju međunarodnih sporova od 18 oktobra 1907 godine.

Član 11.

(1) Ovaj Sporazum biće ratifikovan, a ratifikacioni instrumenti izmenjeni u Beogradu.

(2) Sporazum stupa na snagu danom izmene ratifikacionih instrumenata i ne može se otkazati za vreme od pet godina. Sporazum ostaje i dalje na snazi, ukoliko ga jedna Država Ugovornica ne otkáže. Otkaz proizvodi dejstvo krajem one kalendarske godine, koja sledi po godini u kojoj je otkaz saopšten.

U potvrdu ovoga potpisali su punomoćnici obeju Država Ugovornica ovaj Sporazum i snabdeli ga pečatom.

Sačinjeno u Beču u dva originala na srpsko-hrvatskom i nemačkom jeziku, s tim da su oba teksta autentična.

Beč, dana 16 decembra 1954 godine.

Za Federativnu Narodnu Republiku Jugoslaviju:

Milan Bartoš m. p.

Dr. Bazala m. p.

Za Republiku Austriju:

Dr. Ing. Ramsauer m. p.

Anlage I

Statut der Ständigen österreichisch-jugoslawischen Kommission für die Mur (Gemischte Murkommission).

Artikel 1.

(1) Aufgabe der Kommission ist die gemeinsame Behandlung wasserwirtschaftlicher Fragen, Maßnahmen und Arbeiten in der Grenzstrecke der Mur und wesentlicher Einwirkungen auf diese Grenzstrecke durch Wasserableitungen aus dem Flußgebiet der Mur oder durch Verunreinigungen, soweit hieran beide Vertragsstaaten interessiert erscheinen.

(2) Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf alle Zuflüsse der Mur, welche die Grenze zwischen den Vertragsstaaten bilden oder überqueren (Mur-Grenzwässer).

Artikel 2.

(1) Der Tätigkeitsbereich der Kommission umfaßt innerhalb des durch Artikel 1 gezogenen Rahmens insbesondere Regulierungen, den Bau von Hochwasserdämmen, die Abwehr des Hochwassers und Eises, die Ausnutzung von Wasserkraften, Änderungen des Flußregimes, Meliorationen der Ufergründe, Wasserversorgung, Verunreinigung durch Abwässer sowie Überfahren und Brücken.

(2) In diesem Sinne obliegt der Kommission insbesondere:

- a) Gegenseitige Verständigung über beabsichtigte wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Arbeiten,
- b) Feststellung und Vorbereitung gemeinsamer Maßnahmen und Arbeiten,
- c) Begutachtung der hiefür vorgelegten Projekte und Beschlußfassung über ihre Ausführung,
- d) Beaufsichtigung und Kollaudierung der gemeinsamen Maßnahmen und Arbeiten,
- e) Vornahme von Besichtigungen und erforderlicher Bestandsaufnahmen,
- f) Erörterung von Maßnahmen und Arbeiten, welche nicht von den Flußbauverwaltungen vorgenommen werden,
- g) Zustimmung zu Kies- und Sandgewinnung aus der Mur-Grenzstrecke für andere als flußbauliche Zwecke,
- h) Erörterung von Maßnahmen und Arbeiten, die in der Mur-Grenzstrecke oder an den Mur-Grenzwässern nur im Gebiete eines Staates unternommen werden,
- i) Erörterung geplanter Wasserableitungen aus dem Flußgebiet der Mur und beabsichtigter Einleitungen von Abwässern, deren wasserrechtliche Bewilligung ernstlich in Erwägung gezogen wird,

Prilog I

Statut Stalne jugoslovensko-austriske komisije za Muru (Mešovita komisija za Muru).

Član 1.

(1) Zadatak Komisije je zajedničko raspravljanje o vodoprivrednim pitanjima, merama i radovima na graničnom toku Mure i o bitnim uticanjima na taj granični tok putem odvođenja voda iz sliva Mure ili putem zagadjivanja, ukoliko se obe Države Ugovornice smatraju na tome zainteresovane.

(2) Ovaj se zadatak proteže i na sve pritoke Mure koje predstavljaju granicu između Država Ugovornica ili je seku (pogranične vode Mure).

Član 2.

(1) Delokrug Komisije obuhvata u okviru označenom u stavu 1 naročito regulacije, gradnju visokovodnih nasipa, odbranu od poplava i leda, iskorišćavanje vodnih snaga, promene rečnog režima, melioracije pribrežnih površina, snabdevanje vodom, zagadjivanje putem otpadnih voda, kao i skele i mostove.

(2) Prema tome u zadatke Komisije spada naročito:

- a) uzajamno obaveštavanje o nameravanim vodoprivrednim merama i radovima;
- b) utvrđivanje i priprema zajedničkih mera i radova;
- c) stručna ocena u tu svrhu predloženih projekata i odlučivanje o njihovom izvođenju;
- d) nadzor i kolaudiranje zajedničkih mera i radova;
- e) vršenje pregleda i potrebnih snimanja stanja;
- f) raspravljanje o merama i radovima, koje ne vrše same gradjevinske uprave;
- g) davanje saglasnosti za vadenje šljunka i peska u graničnom toku Mure koji se neće upotrebljavati u svrhu gradnja na reci;
- h) raspravljanje o merama i radovima koji se obavljaju na graničnom toku Mure ili na pograničnim vodama Mure samo na teritoriji jedne države;
- i) raspravljanje o planiranim odvodjenjima voda iz sliva Mure i o nameravanim uvođenjima otpadnih voda, ako se ozbiljno razmatra izdavanje dozvola po vodnom pravu;

- j) Behandlung von Fragen, die eine Flößerei oder die Befahrung mit Wasserfahrzeugen unter Bedachtnahme auf den bestehenden Flußzustand, ferner Überfahren und Brücken betreffen, sowie Weiterleitung von diesbezüglichen Vorschlägen, die über den Wirkungsbereich der Kommission hinausgehen,
 - k) Regelung des gegenseitigen Austausches von wasserwirtschaftlichen Erfahrungen und hydrographischen Daten,
 - l) Gültliche Regelung einschlägiger strittiger Fragen,
 - m) Erstattung von Vorschlägen im Sinne der vorstehenden Punkte an die beiden Regierungen.
- (3) Den Regierungen bleibt es unbenommen, über Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der Kommission auch direkt zu verhandeln.
- j) raspravljanje o pitanjima koja se odnose na splavarenje ili upotrebu plovila, uzimajući u obzir postojeće stanje reke, i na skele i mostove, kao i upućivanje predloga koji se na ta pitanja odnose u stvarima, koje prelaze delokrug Komisije;
 - k) uredjenje medjusobne razmene vodo-privrednih iskustava i hidrografskih podataka;
 - l) mirno rešavanje spornih pitanja te vrste;
 - m) upućivanje predloga u smislu prednjih tačaka obema Vladama.
- (3) Obe Vlade mogu o stvarima iz delokruga Komisije raspravljati i neposredno.

Artikel 3.

(1) Die Kommission setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen. Jeder Vertragsstaat bestellt als seine Delegation vier Kommissionsmitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Nach Erfordernis kann jede Seite Experten beiziehen.

(2) Jeder Vertragsstaat bestimmt ein Mitglied seiner Delegation als Vorsitzenden.

Artikel 4.

(1) Die Kommission hält eine ordentliche Tagung einmal im Jahr ab und zwar in der Regel im Herbst. Außerordentliche Tagungen können von den Vorsitzenden der Delegationen einvernehmlich einberufen werden.

(2) Die Kommission hat, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird, abwechselnd in den beiden Vertragsstaaten zusammenzutreten.

(3) Die Einberufung einer Tagung erfolgt durch den Vorsitzenden der Delegation jenes Vertragsstaates, auf dessen Gebiet die Tagung stattfinden soll, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Delegation des anderen Vertragsstaates.

Artikel 5.

(1) Die Tagesordnung wird von den Vorsitzenden der beiderseitigen Delegationen im vorherigen Einvernehmen festgesetzt.

(2) Bei den Sitzungen kann die Tagesordnung einvernehmlich ergänzt werden.

Artikel 6.

(1) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende der Delegation jenes Vertragsstaates, auf dessen Gebiet die Tagung stattfindet.

Član 3.

(1) Komisija se sastoji od osam članova. Svaka Država Ugovornica odrediće kao svoju delegaciju četiri člana Komisije, a za svakog člana jednoga zamenika. Svaka strana može u radu Komisije, po potrebi, upotrebljavati i eksperte.

(2) Svaka Država Ugovornica odrediće jednoga člana svoje delegacije kao predsednika.

Član 4.

(1) Komisija će održavati redovno zasjedanje jedanput godišnje i to po pravilu u jesen. Pretsednici delegacija mogu sporazumno sazivati i vanredna zasjedanja.

(2) Ukoliko nije drukčije ugovoreno, Komisija se sastaje naizmenično u obema državama.

(3) Zasjedanje saziva predsednik Delegacije one Države Ugovornice u kojoj će se vršiti zasjedanje, u sporazumu sa pretsednikom delegacije druge Države Ugovornice.

Član 5.

(1) Pretsednici obeju delegacija utvrdiće dnevni red po prethodnom sporazumu.

(2) Dnevni red može se na sednici sporazumno dopunjavati.

Član 6.

(1) Sednice vodi pretsednik delegacije one Države Ugovornice, na čijoj se teritoriji održava zasjedanje.

(2) Die Verhandlungssprache der Kommission ist deutsch und slowenisch beziehungsweise serbokroatisch.

Artikel 7.

(1) Zu einem Beschluß der Kommission ist mindestens die Zustimmung dreier Mitglieder jeder Delegation erforderlich.

(2) Über die Sitzungen ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung zu verfassen und durch die beiderseitigen Vorsitzenden zu fertigen. Die Protokolle sind den Regierungen zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 8.

Durch die Beschlüsse der Kommission wird dem Entscheidungsrecht der Regierungen nicht vorgegriffen. Beschlüsse dürfen nicht durchgeführt werden, wenn eine Regierung Einspruch erhebt. Wenn keine der beiden Regierungen innerhalb von drei Monaten nach Beschlußfassung durch die Kommission gegen einen Beschluß Einspruch erhoben hat, so gilt der Beschluß als von beiden Regierungen genehmigt.

Artikel 9.

Die Vorsitzenden der Delegationen können auch unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 10.

Jeder Staat trägt die Kosten seiner Delegation. Sonstige, anlässlich der Tätigkeit der Kommission entstehende Kosten werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, von den Vertragsstaaten je zur Hälfte getragen.

Artikel 11.

Im Rahmen dieses Statutes gibt sich die Kommission die Geschäftsordnung.

(2) Raspravni jezik Komisije je slovenački odnosno srpsko-hrvatski i nemački.

Član 7.

(1) Za donošenje zaključaka Komisije potreban je pristanak bar trojice članova svake delegacije.

(2) O sednicama se sastavlja zapisnik u dva primerka koji potpisuju oba predsednika. Zapisnici se podnose Vladama na odobrenje.

Član 8.

Zaključcima Komisije ne prejudicira se pravo Vlada u pogledu donošenja odluka. Zaključci Komisije ne mogu se sprovoditi ako jedna Vlada stavi prigovor. Ukoliko nijedna Vlada u roku od tri meseca posle donetog zaključka Komisije ne stavi prigovor na zaključak, smatra se da su obe Vlade zaključak odobrile.

Član 9.

Predsednici delegacija mogu medjusobno da opšte i neposredno.

Član 10.

Svaka Država Ugovornica snosi troškove svoje delegacije. Druge troškove, ukoliko nije drukčije ugovoreno, snosi svaka Država Ugovornica po jednu polovinu.

Član 11.

U okviru ovog Statuta Komisija donosi svoj Poslovnik.

Dienststelle
Urad

Nr.
štev.

Grenzkarte Obmejna karta

Dem (der)

geboren am
rojenemu(i) dne

wohnhaft in
bivajočem(i) v

Beruf
poklic

Nr. des Personalausweises
štev. osebne legitimacije

wird der Grenzübertritt in den jenseitigen Grenzbezirk und Rückkehr an den
je dovoljen prehod državne meje v sosednji obmejni pas in povratek na

Grenzübertrittsstellen
obmejnih prehodih

sowie Verweilen an der Mur und den Mur-Grenzwässern in den Gemeinden

..... gestattet.
ter zadrževanje ob Muri in obmejnih vodah Mure v občinah

Die Grenzkarte gilt bis zum
Obmejna karta velja do

Ort und Datum der Ausstellung
Kraj in datum izdaje

L. S.

.....
(Unterschrift — Podpis)

Vidiert von
 Vidirano od

in
 v

am
 dne

L. S.
 (Unterschrift — Podpis)

Die Gültigkeit dieser Grenzkarte
 Veljavnost obmejne karte se

wird bis zum
 verlängert
 podaljša do

Ort und Datum
 Kraj in datum

L. S.
 (Unterschrift — Podpis)

Vidiert von
 Vidirano od

in
 v

am
 dne

L. S.
 (Unterschrift — Podpis)

Zur Beachtung Opozorilo

1. Der Inhaber der Grenzkarte darf die Staatsgrenze nur an den im Ausweise angeführten Grenzübertretsstellen überschreiten; das Gleiche gilt für die Rückkehr.

Imetnik obmejne karte sme prekoračiti državno mejo in se vračati le na obmejnih prehodih navedenih v izkaznici.

2. Der Inhaber der Grenzkarte darf sich im jenseitigen Grenzgebiet nur innerhalb des in der Grenzkarte bezeichneten Gebietes aufhalten.

Imetnik obmejne karte se sme v sosednjem obmejnem pasu muditi le na območju, ki je navedeno v obmejni karti.

3. Der Inhaber der Grenzkarte ist verpflichtet, ohne Verzug jede Änderung der darin enthaltenen Angaben der Behörde zu melden, welche die Karte ausgestellt hat.

Imetnik obmejne karte je dolžan brez oklevanja javiti oblasti, ki je izdala karto, vsako spremembo podatkov, ki jih vsebuje obmejna karta.

4. Im übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen zur Regelung des Grenzverkehrs zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien.

V ostalem veljajo vsakokratne določbe o ureditvi obmejnega prometa med Republiko Austrijo in Federativno Ljudsko Republiko Jugoslavijo.

Urad
Dienststelle

Štev.
Nr.

Obmejna karta Grenzkarte

Dem (der)

rojenemu(i) dne
geboren am

bivajočem(i) v
wohnhaft in

poklic
Beruf

štev. osebne legitimacije
Nr. des Personalausweises

je dovoljen prehod državne meje v sosednji obmejni pas in povratek na
wird der Grenzübertritt in den jenseitigen Grenzbezirk und Rückkehr an den

obmejnih prehodih
Grenzübertrittsstellen

ter zadrževanje ob Muri in obmejnih vodah Mure v občinah
sowie Verweilen an der Mur und den Mur-Grenzwässern in den Gemeinden

..... gestattet.

Obmejna karta velja do
Die Grenzkarte gilt bis zum

Kraj in datum izdaje
Ort und Datum der Ausstellung

L. S.

.....
(Podpis — Unterschrift)

Vidirano od
Vidiert von

v
in

dne
am

L. S.
(Podpis — Unterschrift)

Veljavnost obmejne karte se podaljša do	Vidirano od
.....	Vidiert von

Die Gültigkeit dieser Grenzkarte wird bis zum	v
..... verlängert	in

Kraj in datum	dne
Ort und Datum	am

L. S.
(Podpis — Unterschrift)

L. S.
(Podpis — Unterschrift)

Opozorilo Zur Beachtung

1. Imetnik obmejne karte sme prekoračiti državno mejo in se vračati le na obmejnih prehodih navedenih v izkaznici.

Der Inhaber der Grenzkarte darf die Staatsgrenze nur an den im Ausweise angeführten Grenzübertrittsstellen überschreiten; das Gleiche gilt für die Rückkehr.

2. Imetnik obmejne karte se sme v sosednjem obmejnem pasu muditi le na območju, ki je navedeno v obmejni karti.

Der Inhaber der Grenzkarte darf sich im jenseitigen Grenzgebiet nur innerhalb des in der Grenzkarte bezeichneten Gebietes aufhalten.

3. Imetnik obmejne karte je dolžan brez oklevanja javiti oblasti, ki je izdala karto, vsako spremembo podatkov, ki jih vsebuje obmejna karta.

Der Inhaber der Grenzkarte ist verpflichtet, ohne Verzug jede Änderung der darin enthaltenen Angaben der Behörde zu melden, welche die Karte ausgestellt hat.

4. V ostalem veljajo vsakokratne določbe o ureditvi obmejnega prometa med Federativno Ljudsko Republiko Jugoslavijo in Republiko Austrijo.

Im übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen zur Regelung des Grenzverkehrs zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Republik Österreich.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Inneres und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 22. Dezember 1955.

Der Bundespräsident:

Körner

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Thoma

Der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe:

Waldbrunner

Der Bundesminister für Finanzen:

Kamitz

Der Bundesminister für Inneres:

Helmer

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Da der Austausch der Ratifikationsurkunden am 9. Feber 1956 vorgenommen wurde, ist das Abkommen gemäß seinem Artikel 11 am 9. Feber 1956 in Kraft getreten.

Raab

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1956, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.